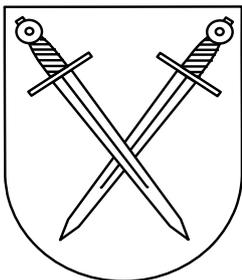


05/03

Amtsblatt der Stadt Schwerte

13.03.2003

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| 26. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches | 51 |
| 27. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches | 51 |
| 28. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches | 51 |
| 29. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches | 51 |
| 30. Veröffentlichung der Stadtparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches | 51 |
| 31. II. Nachtrag v. 13.03.03 zur Satzung für die Stadtparkasse Schwerte vom 09.05.95 | 52 |
| 32. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass | 54 |
| 33. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass | 55 |
| 34. Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzg. für Schützenfeste im Bereich Schwerte | 56 |
| 35. Gewässerschau | 58 |
| 36. Bebauungsplan Nr. 154 "Liethstraße" - Satzungsbeschluss | 59 |



Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen in den Rathäusern I und II zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten. Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

26. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr.**401 042 544**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

27. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr.**400 989 307**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

28. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr.**300 635 984**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

29. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr.**407 906 767**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

30. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr.**400 200 325**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

**Satzung für die Stadtparkasse Schwerte vom 09. Mai 1995
einschl. des II. Nachtrages vom 13.03.2003.**

Aufgrund von § 7 (1) GO NW und § 6 Abs. 2 d) des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz) in der Fassung vom 01.08.2002 hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 08.02.1995 folgende, durch Beschlüsse des Rates vom 10.12.1997 und 18.12.2002 geänderte Satzung für die Stadtparkasse Schwerte beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Stadtparkasse Schwerte mit dem Sitz in Schwerte ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung Sparkasse Schwerte führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige druckte Dienstsiegel.

§ 2

Gewährträger/Träger

Gewährträger, ab 19.07.2005 Träger, der Sparkasse ist die Stadt Schwerte.

§ 3

Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
- a) dem vorsitzenden Mitglied und
 - b) zwölf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5

Kreditausschuss

Der Kreditausschuss besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) vier weiteren Mitgliedern.

§ 6

Vorstand

Der Vorstand besteht aus zwei Personen.

§ 7
Stellvertreter

Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 8
Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers, ab 19.07.2005 das Gebiet des Trägers, und die übrigen Bezirke des Kreises Unna, der Märkische Kreis, der Kreis Soest und die Städte Hagen sowie Dortmund.

§ 9
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. November 1975 außer Kraft.

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der vorstehende II. Nachtrag vom 13.03.2003 zur Satzung für die Stadtparkasse Schwerte vom 09. Mai 1995 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der vorstehende II. Nachtrag vom 13.03.2003 zur Satzung für die Stadtparkasse Schwerte vom 09. Mai 1995 stimmt mit dem am 18.12.2002 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 13.03.2003

Böckelühr
Bürgermeister

Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14 Juni 1994 (GV.NRW. S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass des „Maimarktes“ an folgendem Feiertag geöffnet sein:

am **01.05.2003** in der Zeit
von **13.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf den Ortsteil Schwerte-Westhofen.

§ 3

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft..
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.05.2003 in Kraft.

Schwerte, den .28.02.2003

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

BekanntmachungVerordnung über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Auf Grund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1996 (BGBl. I S. 1186) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV NW S. 360) in der jeweils geltenden Fassung wird für die Stadt Schwerte verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

- a) am Sonntag, dem 04.05.2003,
- b) am Sonntag, dem 20.07.2003

in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung wird räumlich begrenzt auf die Ortsteile Schwerte-Mitte und Schwerte-Geisecke.

§ 3

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 24 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 04.05.2003 in Kraft.

Schwerte, den 28.02.03

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung
über Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz
für Schützenfeste im Bereich der Stadt Schwerte

Aufgrund des § 9 Abs. 3 sowie des § 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NW S. 987) und § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV NW S. 1115) wird von der Stadt Schwerte als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung Erlassen:

§ 1
Westhofen

Für das Schützenfest im Ortsteil Westhofen auf dem Gelände der Sportanlage an der Wasserstraße wird das Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind, für ein Wochenende in den Monaten Mai bis September zu folgenden Zeiten aufgehoben:

- a) freitags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 23.00 Uhr
- b) samstags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 01.00 Uhr
- c) sonntags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 24.00 Uhr
- d) montags in der Zeit von 20.00 Uhr bis 02.00 Uhr

§ 2
Schwerterheide

Für das Schützenfest auf der Schwerterheide in der Schützenhalle und auf dem Festplatz, Heidestr. 55, wird das Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind, für ein Wochenende in den Monaten Mai bis September zu folgenden Zeiten aufgehoben:

- a) freitags in der Zeit von 19.00 Uhr bis 23.00 Uhr
- b) samstags in der Zeit von 19.00 Uhr bis sonntags 02.00 Uhr
- c) sonntags in der Zeit von 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- d) montags in der Zeit von 19.00 Uhr bis dienstags 01.00 Uhr

§ 3
Geisecke

Für das Schützenfest im Ortsteil Geisecke auf dem Parkplatz der Sportanlage am Buschkampweg wird das Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind für ein Wochenende in den Monaten Mai bis September zu folgenden Zeiten aufgehoben:

- a) Samstags von 20.00 Uhr bis sonntags 02.00 Uhr
- b) Montags von 20.00 Uhr bis dienstags 02.00 Uhr

§ 4
Wandhofen

Für das Schützenfest im Ortsteil Wandhofen auf dem Hoesch-Gelände an der Wandhofener Straße wird das Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind für ein Wochenende in den Monaten Mai bis September zu folgenden Zeiten aufgehoben:

- a) freitags von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- b) samstags von 20.00 Uhr bis sonntags um 02.00 Uhr
- c) sonntags von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- d) montags von 20.00 Uhr bis dienstags 02.00 Uhr

§ 5
Schwerte-Ost

Für das Schützenfest in Schwerte-Ost auf dem Gelände des Schützenheimes an der Lichtendorfer Straße wird das Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind für ein Wochenende in den Monaten Mai bis September zu folgenden Zeiten aufgehoben:

- a) samstags von 19.00 Uhr bis sonntags 02.00 Uhr
- b) sonntags von 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr

§ 6
Schwerte-Mitte

Für das Schützenfest in Schwerte-Mitte auf dem Gelände der Rohrmeisterei wird das Verbot von Betätigungen, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind für ein Wochenende in den Monaten Mai bis September zu folgenden Zeiten aufgehoben:

- a) freitags von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- b) samstags von 20.00 Uhr bis sonntags 02.00 Uhr

§ 7

Die örtliche Ordnungsbehörde kann die zugelassenen Ausnahmen bezüglich der Stärke und der Dauer im Einzelfall einschränken, wenn die Lärmbelästigung ein unzumutbares Maß erreicht.

§ 8

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Verkündung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Schwerte in Kraft.

Schwerte, den 28.02.2003

Stadt Schwerte
als örtliche Ordnungsbehörde

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung**Gewässerschau 2003**

Aufgrund des § 121 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995
(GV. NRW. 1995 S. 926/SGV. NRW. 77)
wird im Kreis Unna

in der Zeit vom 21.03.2003 bis 07.04.2003

die Gewässerschau durchgeführt.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und den Fischereiberechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Die Begehung findet nach folgendem Plan statt:

| Gemeinde/Stadt | Wasserläufe | Datum/Zeit | Treffpunkt |
|-----------------------|------------------------------------|-------------------------------------|---|
| Schwerte | Zuläufe Elsebach, Albecke u. a. | Dienstag 01.04.2003 08.30 Uhr | Rathaus II Stadt Schwerte Parkplatz |

Kreis Unna – Der Landrat
Im Auftrage

Unna, 19.02.2003
Aktenzeichen: 69.2/66 31 04 – 1

Ludwig Holzbeck

**Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 154 „Liethstrasse,,
- Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 26.02.2003 den Satzungsbeschluss gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 – in der z. Z. gültigen Fassung – zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 154 „Liethstrasse,, gefasst.

Das Plangebiet liegt im südlichen Innenstadtbereich der Stadt Schwerte und umfasst die beiden Areale des ehemaligen Schlachthofes und des Bauhofes.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 154 der Stadt Schwerte ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 60.

Der Bebauungsplan Nr. 154 „Liethstrasse,, einschließlich seiner Begründung kann gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienststunden im Rathaus II, Bereich Stadtplanung, Konrad-Zuse-Strasse 4, 58239 Schwerte, eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft .

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB – in der z. Z. gültigen Fassung – über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).
3. Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 – in der z. Z. gültigen Fassung – kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - A) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - B) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - C) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - D) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/154
Schwerte, 03.03.2003

Böckelühr
Bürgermeister